

# Erbrecht aus dem Internet – Tücken einer grenzenlosen Vielfalt

Liebe Leserinnen und Leser,

wer etwas sucht oder wissen möchte, geht ins Netz. Google, Wikipedia und Co. liefern auch im juristischen Bereich einfach alles. Nur ein paar Klicks und man erhält zu jeder erdenklichen Frage so viele Ergebnisse, dass man den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht und aus dem Wunsch nach Transparenz und Entscheidungshilfe die Qual der Wahl wird. Das gilt für uns Spezialisten und erst recht für juristische Laien, also unsere Mandanten. Bspw. liefert Google zu den Stichworten „*Testament Muster*“ 486.000 Ergebnisse und zu „*Testament Vorlage Alleinerbe*“ sowie zu „*Behindertentestament Vorlage*“ immerhin noch 14.000 Ergebnisse.

## 1. Mandantenperspektive: Mangelndes Problembewusstsein als Fehlerquelle

Die Anzahl der Suchergebnisse zeigt, dass das Angebot für denjenigen, der über das Internet z.B. ein für sich passendes Testament sucht, schier grenzenlos ist. Inhaltlich reicht die Bandbreite von einzeiligen Mustervorschlägen bis hin zu komplexesten Testamenten für spezielle Situationen – Erläuterungen inklusive. Wenn die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unkompliziert sind, kann man in der Tat auch nur wenig falsch machen.

**Beispiel:** „*Ich setze meinen Sohn zu meinem Alleinerben ein.*“

Für wen ein solcher Satz reicht, der benötigt für sein Testament weder einen Notar noch einen Anwalt. Hier geht es allein darum, zu erkennen, dass dies genügt und keine weiteren Anordnungen erforderlich sind. Wie sieht es aber aus, wenn es z.B. um die in gleicher Weise für uns einfache wie elementar wichtige, einem Nichtjuristen regelmäßig allerdings nicht bekannte Abgrenzung zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis geht?

**Negativbeispiel:** „*Meine zweite Ehefrau erbt mein Haus. Alles Übrige erhält meine Tochter aus erster Ehe.*“

Ein solches Testament wird man zwar (hoffentlich) nicht als Muster im Internet findet. Es ist in der Praxis allerdings an der Tagesanordnung und macht ein dahinterstehendes Problem deutlich, nämlich regelmäßig nicht vorhandenes Problembewusstsein: Wer den Unterschied zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis nicht kennt, kann allenfalls zufällig „das richtige“ Testament wählen. Wenn es dann noch um ein Millionenvermögen geht, ist vermeidbarer (!) Streit und sind ebenso vermeidbare (!) massive Folgekosten vorprogrammiert. Ein Muster aus dem Internet kann hier im Vorfeld nur helfen, wenn die Terminologie, ihre Tücken und vor allem der Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis so deutlich gemacht wird, dass auch und gerade juristische Laien die

Unterschiede nachvollziehen und für sich eine klare Entscheidung treffen können.

Wenn aber juristischen Laien bereits bei für erfahrene Testamentsgestalter einfachsten Fragen Gefahren drohen, gilt das umso mehr, je komplexer ein Testament wird und je mehr Wissen erforderlich ist, um die dann zahlreichen Weichenstellung in die richtige Richtung vorzunehmen. Ist bspw. eine Zuwendung an die Kinder auf der erbrechtlichen Ebene (1.) ausgleichungspflichtig, (2.) anrechnungspflichtig, (3.) ausgleichungs- und anrechnungspflichtig, (4.) weder ausgleichungs- noch anrechnungspflichtig oder ist sie (5.) als Ausstattung zu qualifizieren, wenn – mangels Problembewusstsein – eine klare Regelung fehlt?

## 2. Anwaltperspektive: „Legal Tech“

Natürlich stellen sich für Anwälte ganz andere Fragen, als für Ratsuchende. Eine gemeinsame Schnittstelle gibt es aber: Wer es schafft, im Netz seine Kompetenz und das speziell im Erbrecht erforderliche Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl zu vermitteln, wird zu denjenigen gehören, für die das Internet mehr Chance als Gefahr darstellt. Hiervon unabhängig bin ich davon überzeugt, dass das Internet einem erfahrenen Testamentsgestalter nicht die Butter vom Brot wegnehmen kann. Jedenfalls komplexere Fälle werden immer ihren Weg zu uns finden.

Wie wichtig aber das Internet auch und gerade für uns Rechtsanwälte geworden ist, zeigt sich bspw. daran, dass der Deutsche Anwaltstag 2017 unter der Überschrift „*Legal Tech*“ stand und sich ganz diesem Thema widmete. Drei Tage lang ging es um die Zukunft der Rechtsberatung vor dem Hintergrund einerseits der Möglichkeiten, die das Internet bietet, und andererseits der Anforderungen, die sich heute bereits stellen und die morgen um so drängender werden. Dies werden wir auf dem Deutschen Erbrechtstag am 30.03.2018 in Berlin aufgreifen und speziell unter dem erbrechtlichen Blickwinkel vertiefen. Hierzu darf ich Sie im Namen des Geschäftsführenden Ausschusses herzlich einladen!

Ihr



Dr. Hans Hammann  
Fachanwalt für Erbrecht Rechtsanwalt/Mediator

